Mitteilung

Studienjahr 2020/2021 - Ausgegeben am 22.01.2021 - Nummer 65
Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Curricula

65 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Banking and Finance

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Jänner 2021 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 8 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 11. Jänner 2021 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Mastercurriculums Banking and Finance, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 28.06.2016, 42. Stück, Nummer 262, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

lautet nunmehr:

„§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Masterstudium Banking and Finance setzt den Abschluss eines
fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls folgende Bachelorstudien an der Universität Wien: Betriebswirtschaft, Internationale Betriebswirtschaft, Informatik, Mathematik, Statistik, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik. Diese Studien erfüllen die in Abs 3 genannten qualitativen Zulassungsbedingungen.

(3) Zulassungswerber*innen haben als qualitative
Zulassungsbedingungen jedenfalls folgende Kenntnisse nachzuweisen:

- Englischkenntnisse auf dem Niveau von B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen; hinsichtlich des Nachweises des Sprachniveaus gelten die Regelungen der Universität Wien.

- Vorkenntnisse im Ausmaß von 30 ECTS aus einem oder mehreren der folgenden Bereiche: Betriebswirtschaftslehre, Ökonomie, Mathematik und Statistik; davon mindestens je 3 ECTS-Punkte in Mathematik und Statistik.

(4) Das Masterstudium Banking und Finance wird ausschließlich auf Englisch angeboten. Als Wahlfächer dürfen auch Lehrveranstaltungen, die in deutscher Sprache angeboten werden, absolviert werden."

(2) § 11 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ *vorangestellt.*
2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 22. Jänner 2021, Nr. 65, Stück 19, treten mit 1. Oktober 2021 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r